

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 66 (1921)
Heft: 17

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 23. April 1921, Nr. 4

Autor: Ess, J. J. / Pfenninger, A.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal

15. Jahrgang

Nr. 4

23. April 1921

Inhalt: Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Ausserordentliche Delegiertenversammlung. — Steuereinschätzung und Lehrerschaft. — Das Poesielesebuch für die zürcherischen Sekundarschulen. Von J. J. Ess, Wald. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 3. Vorstandssitzung; Rechnungsübersicht 1920.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Sonntag, den 13. März 1921, vormittags 9 Uhr,
im Zunftsaal z. Schmieden, Marktgasse, Zürich.

Von den Delegierten sind anwesend oder vertreten 64;
entschuldigt abwesend 4; unentschuldigt abwesend 8.

Vorsitz: Präsident *E. Hardmeier*.

Geschäfte:

1. Protokoll der letzten Delegiertenversammlung. Siehe «Päd. Beob.» No. 16 (1920) und No. 1 und 2 (1921).
2. Budget pro 1921. Referent: *A. Pfenninger*.
Anträge der Rechnungsrevisoren. Referent: *O. Vögelin*.
3. Stellungnahme zur Initiative Schweizer gegen die verheiratete Lehrerin. Antrag des Kantonalvorstandes. Referent: *Frl. M. Schmid*.
4. Lehrerschaft und Beamtenversicherung. Anträge des Kantonalvorstandes. Referent: *W. Zürcher*.
5. Besoldungsbewegung. Ergebnis der Umfrage bei den Sektionen. Referent: *U. Siegrist*.
6. Allfälliges.

Präsident *Hardmeier* entbietet den Delegierten den Willkommensgruss zur heutigen Tagung. Die Einberufung einer ausserordentlichen Zusammenkunft wurde nötig zur Entlastung der Traktandenliste der ordentlichen Delegiertenversammlung, sowie in Anbetracht der dringenden Erledigung einiger Geschäfte. In der an einer Nachmittagssitzung zur Verfügung stehenden Zeit wäre die Abwicklung der festgelegten Themen unmöglich gewesen, und so entschloss sich der Vorstand, die Delegierten zu einer Tagessitzung einzuladen, welche auf einen Sonntag anberaunt werden musste.

In einer kurzen Eröffnungsrede verwies der Vorsitzende auf die einleitenden Worte der Denkschrift zum 25jährigen Bestande des Z. K. L.-V., betonend, dass auch heute wiederum nicht der beste Wind wehe, und die Zeiten für die Lehrerschaft des Kantons Zürich wie dazumal ernste seien. Ein treues Zusammenhalten sei um so nötiger, um nicht dem Zeitgeist der Zersetzung zu erliegen.

1. Das Protokoll der letzten Versammlung, wie es im «Päd. Beobachter» No. 16 (1920) und in No. 1 und 2 (1921) veröffentlicht ist, wurde unter Verdankung genehmigt.

2. Budget pro 1921. Über das Budget pro 1921, welches im «Päd. Beobachter» No. 3 (1921) erschienen ist, berichtet Zentralquästor *A. Pfenninger*, die wesentlichen Unterschiede gegenüber dem Voranschlage von 1920 hervorhebend. Grössere Mehrausgaben bedeuten die Besoldungserhöhung des Vorstandes, die Fahrtentschädigungen, Delegiertenversammlungen, der «Päd. Beobachter», Bureauauslagen, und sodann vor allem die Einholung eines technischen Gutachtens in der Frage Lehrerschaft und Beamtenversicherung. Diesen Ausgaben stehen die Vereinseinnahmen gegenüber, Zinsen, Verschiedenes, in der Hauptsache der Jahresbeitrag der Mitglieder, welcher zur Deckung des Ausgabenüberschusses auf Fr. 8.— festgesetzt werden muss.

Zum Voranschlag 1921, der dieses Jahr zum erstenmal der Rechnungsprüfungskommission vorlag, äussert sich dann

Referent *O. Vögelin* in Meilen. Er weist vorerst die unbegründeten Angriffe auf den «Päd. Beobachter» zurück, betonend, dass derselbe heute in erster Linie den Zwecken der Organisation zu dienen habe, und Artikel methodischen und pädagogischen Inhalts in diesem nur beschränkte Aufnahme finden dürfen; der Jahresbericht des Z. K. L.-V. soll dagegen wie bisanhin ungekürzt darin erscheinen. Vögelin erwähnt die grosse Arbeit aller Vorstandsmitglieder, besonders aber diejenige des Vorsitzenden, dessen Telefon in Uster ihn an die Glocke Karls des Grossen erinnert. In Anbetracht der bedeutenden Arbeitsleistung des Vorstandes kommt die Rechnungsprüfungskommission dazu, der Versammlung eine Gesamtsoldenerhöhung des Vorstandes zu beantragen, ferner eine Erhöhung der Ganztagszahlungsgelder, des Honorars des Chefredaktors des «Päd. Beobachter», sowie des Zeilengeldes für Mitarbeiter vorzuschlagen. Die Versammlung stimmt den Vorschlägen der Rechnungsrevisoren diskussionslos einstimmig zu und setzt einen Jahresbeitrag von Fr. 8.— fest. Der Vorsitzende verdankt die Voten Pfenningers und Vögelins, noch darauf hinweisend, dass andere Sektionen des S. L.-V., z. B. Aargau und Bern, viel höhere Vereinsbeiträge angesetzt haben.

3. Stellungnahme zur Initiative Schweizer gegen die verheiratete Lehrerin. *Frl. M. Schmid* führt folgendes aus: Die Initiative Schweizer enthält in ihrer Begründung der Forderung, es solle die verheiratete Lehrerin vom Schuldienst ausgeschlossen sein, zwei Hauptargumente. Der Initiant behauptet: 1. dass Scharen von jungen Lehrkräften durch die im Amt verbleibende verheiratete Lehrerin in Bureaux und Kanzleistuben getrieben werden, und 2. dass es unmöglich sei, zugleich eine gute Lehrerin und Hausfrau zu sein. Es wird also die verheiratete Lehrerin für den Lehrerüberfluss verantwortlich gemacht. Es ist dies eine Behauptung, die nicht stimmt! Gegenwärtig sind 38 verheiratete Lehrerinnen im Amt, von diesen sind 9 Witwen. Was bedeutet diese Zahl derjenigen der Stellenlosen gegenüber, die in ihrem Höhepunkt über 300 betrug? Zurzeit warten nun noch 152 Lehrerinnen und 64 Lehrer auf definitive Anstellung, inbegriffen die, welche als Verweser und Vikare amten oder Bureaustellen innehaben; ohne irgend eine Anstellung sind zirka 50 Lehrkräfte. Noch zwei Jahre, und Nachfrage und Angebot werden ausgeglichen sein, ja die gegenwärtig bestehenden kleinen Klassen an den Seminarien werden sogar bewirken, dass in einigen Jahren mit einem Lehrermangel gerechnet werden muss; denn im Seminar Küsnacht sind gegenwärtig 87 Zöglinge, im Töchterseminar Zürich 69. Dieses Frühjahr werden 24 in Küsnacht und 17 in Zürich patentiert, dazu kommen noch die Zöglinge von Unterstrass und diejenigen, die ihre Ausbildung an der Hochschule holen, deren Zahl aber die gemachten Angaben nicht wesentlich beeinflussen wird. Wie so vieles Unerfreuliche, so ist auch der Lehrerüberfluss ein Produkt der Kriegsjahre, und es berührt merkwürdig, dass die Initiative Schweizer nicht zur Zeit des grössten Lehrerüberflusses lanciert wurde, sondern erst dann, als man bereits damit rechnen konnte, dass die abnormen Verhältnisse wieder in absehbarer Zeit ins Gleichgewicht gebracht würden. Muss man nicht auf den Gedanken kommen, dass dieses Vorgehen gegen die verheiratete Lehrerin eine Teilerscheinung der Reaktionswelle sei, die gegenwärtig durchs Land geht? Ist die Zahl der verheirateten Lehrerinnen wirklich so gross, dass es nötig ist, ihnen mit einem Ausnahmegesetz auf den Leib zu rücken? Es amten gegenwärtig 29 ver-

beiratete Lehrerinnen, die 9 Witwen ausgeschlossen; denn diesen will man ja das Schulhalten weiterhin gestatten. Es ist nicht zu verkennen, dass es für die stellenlosen Lehrer und Lehrerinnen manchmal bitter gewesen ist, so lange auf eine Anstellung in dem Berufe, für den sie sich ausgebildet hatten, warten zu müssen; aber es sei doch mit allem Nachdruck betont, dass die verheirateten Lehrerinnen für diese Misere nicht in erster Linie verantwortlich zu machen sind, und dass ihrer 29 die Stellenlosen nicht scharenweise in Bureaux und Kanzleien getrieben haben.

Das zweite Argument, das die Initiative aufbringt, ist dieses: Die Doppelstellung als Lehrerin und Hausfrau ist unvereinbar. Es ist dasjenige, um das sich in erster Linie der Streit der Meinungen gebildet hat, um dessentwillen in den Zeitungsartikeln sich die Gemüter erhitzt haben, und das in erster Linie als zwingender Grund angeführt wird.

Ausschlaggebend von Seite des Staates, der Schule und der Lehrerschaft ist die Frage: Erfüllt die verheiratete Lehrerin ihre Pflicht als Angestellte des Staates? Wird sie ihrer Aufgabe in der Schule gerecht, oder ist ihr verminderte Leistungsfähigkeit nachzuweisen, und schädigt sie infolgedessen die Schule und damit das Ansehen der Lehrerschaft? Wenn letzteres bejaht wird, dann hat die Initiative ein Recht, ihre Beseitigung zu verlangen; erfüllt sie ihre Pflicht in der Schule voll und ganz, so hat sie als ein Mitglied der Lehrerschaft das Recht, von dieser Körperschaft zu verlangen, dass sie sie als ihr Mitglied in ihrem wohlverworbenen Rechte schütze. Wie sie sich in ihrer Eigenschaft als Hausfrau und Mutter mit dieser zweiten Aufgabe abfindet, ist vorläufig ihre Privatsache. Nun wird allgemein anerkannt, dass die verheirateten Lehrerinnen zu den tüchtigsten Lehrkräften gehören, und dass keiner einzigen eine Vernachlässigung ihrer Schulpflichten nachgewiesen werden kann; also liegt auch kein Grund vor, ihre Beseitigung zu verlangen.

Wie steht es nun mit ihrer Stellung als Hausfrau und Mutter? Diese Frage hat in der Diskussion einen sehr breiten Raum eingenommen und bedarf einer kurzen Auseinandersetzung. Es gilt vor allem hervorzuheben, dass es eine Menge Frauen gibt, die neben ihrem Hausfrauenberuf, freiwillig oder gezwungen, noch einen andern Beruf betreiben; denken wir nur an die vielen Geschäftsfrauen, diejenigen, die irgend einen Beruf betreiben. Wer wagt von ihnen zu behaupten, dass sie alle schlechte Hausfrauen und Mütter seien? Es ist doch wie überall; es ist die Persönlichkeit, die an der Aufgabe wächst und sich entfaltet, wenn sie das Zeug dazu hat. Man würde glauben, der Kanton Zürich sei der erste Ort, in dem das Problem der verheirateten Lehrerin zu lösen ist. Besitzt doch der Kanton Bern schon seit Schulen bestehen die verheiratete Lehrerin; in der welschen Schweiz, ja in den meisten der uns umgebenden Kulturstaaten ist sie wohl angesehen; man hat noch nie gehört, dass sich ihrthalben für das Volkwohl Misstände ergeben hätten. Warum soll das nun ausgerechnet im Kanton Zürich der Fall sein, so dass man den verheirateten Lehrerinnen sogar mit einem Gesetz begegnen soll? Wenn man aber der Überzeugung ist, dass die Frau ins Haus gehört, warum fordert man das gerade nur bei diesen 30 Lehrerinnen? Wenn mit dieser Forderung ernst gemacht werden soll, dann muss man sich in erster Linie für die vielen Arbeiterinnen einsetzen, die tagein, tagaus an die Fabrik gefesselt sind; dann wäre zu verlangen, dass Tausende von Frauen aus dem Erwerbsleben entfernt und ihrer Familie zurückgegeben würden. Wir wehren uns nicht dafür, dass alle Lehrerinnen bei ihrer Verheiratung im Amte bleiben sollen, sondern wir möchten bloss die Freiheit der Selbstbestimmung gewahrt wissen.

Die *Minderheit des Kantonalvorstandes* stellt Ihnen deshalb den *Antrag*: Die Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V. lehnt grundsätzlich ein Ausnahmegesetz für einen Teil der Lehrerschaft ab und ersucht den Regierungsrat, dem Kantonsrat die Ablehnung der Initiative Schweizer zu beantragen.

Präsident *Hardmeier* vertritt den *Antrag der Mehrheit des Vorstandes*, der alles tun möchte, die im Amte stehenden verheirateten Lehrerinnen zu schützen. Diese sollten in ihrem

Amte bleiben können und von einer allfälligen Gutheissung der Initiative Schweizer nicht betroffen werden. Weiter aber möchte der Kantonalvorstand in seiner Mehrheit nicht gehen; denn er befürchtet von einer Zunahme der verheirateten Lehrerin, namentlich von Lehrerehepaaren in Gemeinden eine Lohndrückerei. Der Sprechende wies diesbezüglich auf den Kanton Bern hin. So wenig sich nun aber der Vorstand aus den angeführten Gründen für die noch kommenden verheirateten Lehrerinnen einsetzen möchte, so wenig will er auch in der Befürwortung der Initiative mitmachen. So beantragt er denn der Delegiertenversammlung, sie möge beschliessen, der Z. K. L.-V. wolle sich in der Frage der verheirateten Lehrerin neutral verhalten und sich nur dafür einsetzen, dass die zurzeit verheirateten Lehrerinnen weiterhin im Amte verbleiben können.

Der Vorsitzende gab noch den Antrag der Erziehungsdirektion an den Erziehungsrat zuhanden des Regierungsrates bekannt, der dahin geht, es möchte dieser dem Kantonsrat empfehlen, der Initiative die zur Abstimmung notwendige Unterstützung zu versagen. (Schluss folgt.)

Steuereinschätzung und Lehrerschaft.

Anlässlich der Neutaxierung der Steuerpflichtigen richteten einige Kollegen die Frage an den Kantonalvorstand, wie es jetzt eigentlich mit der Berechtigung zum Abzuge der Auslagen für Bücher und für ein Studierzimmer vom steuerbaren Einkommen stehe, da die bisherige Praxis ergebe, dass ein solcher Abzug nicht bewilligt werde.

Es sei daher kurz zusammengefasst, was in dieser Sache getan und erreicht worden ist.

In der Eingabe des Kantonalvorstandes an das kantonale Steueramt vom 7. Januar 1920, abgedruckt in No. 1 des «Päd. Beobachter» 1920, begründete dieser folgenden Wunsch:

«Den Lehrern und Lehrerinnen wird ausser den allgemeinen gültigen, steuerfreien Einkommensteilen (Existenzminimum und Kinderabzüge) noch in Anbetracht der Ausgaben für Bücher und eventuellen Studienaufenthalt und für ein besonderes Studierzimmer ein den örtlichen Verhältnissen entsprechender Betrag vom steuerbaren Einkommen abgezogen.»

Eine Antwort auf diese Eingabe ist bis heute dem Kantonalvorstand vom kantonalen Steueramt nicht zugekommen. Die Praxis der Steuerkommissäre hat uns deutlich gezeigt, dass dieser auf § 9, Ziffer 1 des Steuergesetzes sich stützende Wunsch — ein Wunsch geblieben ist. Die Eingabe hat also nicht vermocht, die Interpretation des § 9 durch das kantonale Steueramt zu beeinflussen.

Aus einem «Zur Steuertextation» überschriebenen Artikel von O. Pf. in No. 17 des «Päd. Beobachter» 1919 ist klar ersichtlich, wie die Steuerkommissäre § 9, al. 1 des Steuergesetzes für die Lehrerschaft auslegen. Es heisst dort:

«Verschiedene Verbände haben in Eingaben an das Steueramt für ihre sämtlichen Mitglieder gleichmässige Abzüge verlangt, z. B. für Studierzimmer, Berufsliteratur usw. Solche *generellen* Abzüge werden grundsätzlich abgelehnt. Dagegen kann jeder seine wirkliche Berufsliteratur soweit in Abzug bringen, als er dafür Belege vorweist. Der Abzug eines Studierzimmers für die Angehörigen der unselbständigen Berufe wird nicht gestattet, ausgenommen solche Fälle, wo eine ganz besondere Amtstätigkeit ein besonderes Bureau unbedingt verlangt.»

Wie verschiedene Kollegen mitteilen, ist ihnen für die Kosten der Fachliteratur ein Abzug am steuerbaren Einkommen gestattet worden, sofern sie sich über die wirklichen Auslagen ausweisen konnten. In Ausnahmefällen wurde auch ein Abzug gewährt für die Kosten eines besonderen Zimmers, das als Sprech- und Arbeitszimmer taxiert werden konnte für ein dem Lehrer übertragenes Gemeindeamt, z. B. Schulgutsverwalter.

Gegen diese allzu einschränkende und willkürliche Auslegung des § 9 ist von einigen Kollegen Rekurs ergriffen worden, um einen Entscheid der obren Instanzen herbeizuführen, der aber bis heute noch nicht erfolgt ist. — In den Fällen, wo der Lehrer wirklich ein Zimmer seiner Wohnung

für seine Brufszwecke reserviert hat, sollte er u. E. bei der Neutaxation den Abzug wieder vornehmen, um wenigstens nicht des Rekursrechtes verlustig zu gehen. — Es sollte wohl auch möglich sein, Berücksichtigung der Kosten eines Studienaufenthaltes zu erwirken, sofern die Belege vorgewiesen werden. Daraus herrührende Mehreinnahmen müssen ja wieder bis auf den letzten Rappen versteuert werden.

Die Kollegen werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Kant. Zürich. Verband der Festbesoldeten eine Kommission bestellt hat, deren Aufgabe es ist, den Mitgliedern der angeschlossenen Vereine bei Anständen mit den Steuerorganen Rat zu erteilen. An der Spitze dieser Kommission für Steuerfragen steht Sekundarlehrer P. Waldburger in Wädenswil. Die Mitglieder des Z. K. L.-V. sind deshalb ersucht, sich in solchen Fällen direkt an den Präsidenten dieser Kommission zu wenden; sie werden jeweils bereitwillig sachkundigen Aufschluss erhalten. —st.

Das Poesielesebuch für die zürcherischen Sekundarschulen.

Die Schulkapitel sind eingeladen worden, ihre Gutachten über dieses Buch abzugeben, weil die Auflage zur Neige geht und damit die Möglichkeiten für eine Umgestaltung gegeben sind. Die nachfolgenden Ausführungen sind der Hauptinhalt eines von der Sekundarlehrerkonferenz des Bezirkes Hinwil gehaltenen Referates. Die fast vorbehaltlose Zustimmung der Kollegen veranlasst mich zur Veröffentlichung; vielleicht tragen sie zu einer Belebung der Diskussion über das Thema und zu einer Klärung der Ideen und Wünsche bei. — Naturgemäss konnte eine gründliche Besprechung des Buches nicht erfolgen ohne Hinweis auf eine neue Ausgabe; dadurch sollen aber einem künftigen Ersteller nicht die Hände gebunden werden.

J. J. Ess, Wald.

I. Allgemeines.

Man darf gewiss, ohne als Revolutionär oder Bolschewiki betrachtet zu werden, den Grundsatz aufstellen: Ein Lesebuch muss veralten. Nicht in dem Sinne, als ob wir das unbedingt so haben wollten, um uns nachher die Freude und Genugtuung der Kritik zu verschaffen, sondern in der ganz natürlichen Bedeutung: Ein Schulbuch entrinnt so wenig wie irgend etwas anderes dem unabänderlichen Schicksal, alt zu werden. Auch die besten Schulbücher sind nach einer gewissen Zeit revisionsbedürftig geworden. Ein Ersteller muss von vornherein die Hoffnung fallen lassen, ein «ideales» Buch zu erstellen, aus dem blossen Grunde, weil es einer Vielheit zu dienen hat. Ein Ideal entspricht in der Regel nur einem Einzelnen, nicht aber einer grossen Zahl, am wenigsten einer Vielzahl von Lehrern. Es ist deswegen gewiss keine dankbare Aufgabe, ein Schulbuch zu erstellen, und kritisieren ist leichter als besser machen. Das soll mich aber nicht an der Behauptung hindern, dass unser Poesiebuch sehr veraltet ist und eine gründliche Änderung nötig hat.

Wenn wir nach dem *Kriterium* fragen, das über die Brauchbarkeit eines Schulbuches entscheidet, so werden wir etwa sagen müssen: Darüber sind die Grundsätze massgebend, nach denen ein Lehrbuch aufgebaut sein soll, die Forderungen, die wir an ein zweckentsprechendes Buch im Interesse der Schule stellen müssen.

Welches sind diese Forderungen? Der Lehrplan stellt unserem Deutschunterricht die Aufgabe, «die Einsicht in die Gesetzmässigkeit und Schönheit der Muttersprache . . . und die Freude am Schönen in den Erzeugnissen dichterischen Schaffens zu fördern; er soll aber auch als Erziehungsmittel dienen, indem er die Gesinnungen veredelt und zur Nachahmung der Vorbilder anregt, die in Poesie und Prosa vorgeführt werden. . . . Die guten Erzeugnisse der vaterländischen Dichtkunst sind gebührend zu berücksichtigen, damit in den Schülern Interesse an den bedeutenden Dichtern der Heimat geweckt werde.»

Gelegentlich, und von guten, fortschrittlichen Schulmännern wird die Frage aufgeworfen: Kann das Lesebuch, wie es auch immer beschaffen sei, diesen Forderungen des Deutschunterrichts genügen? Nach Scharrelmann sind Lesebücher nur Notbehelfe, «eine Qual für Lehrer und Schüler; ein Ausdruck der alten Schulmeisterdevise ‚von allem ein bisschen‘. Am Ende der Lesebuchreform wird nicht ein verbessertes, der Neuzeit entsprechendes Lesebuch stehen, sondern die Jugendschrift.» Vertretern dieser Ansicht möchte ich entgegenhalten:

1. Für eine Gedichtsammlung fällt die Möglichkeit sowieso ausser Betracht, den Schülern dieser Stufe ganze Werke zu bieten. Wie viele Bücher müssten gelesen werden, um dem Schüler auf diese Weise einen Begriff der Dichtung zu bieten? Die Idee ist auch, wenigstens gegenwärtig, finanziell nicht durchführbar.

2. Eine gute Auswahl im Lesebuch ist reichhaltiger und mehrseitig für einen Schüler, als ein Gesamtwerk, das er meist auch nicht zu überblicken vermag. Die Mannigfaltigkeit der Dichtungsformen, die verschiedenen Dichterpersönlichkeiten werden dem Kinde durch eine Auslese leichter vermittelt. Eine Jugendschrift könnte doch auch nichts anderes als eine Auswahl von Abschnitten bieten; sie wäre für das Kind jeweils neu, böte aber andere Nachteile.

Ich halte daran fest, dass das Lesebuch immer noch am besten geeignet ist, die Aufgabe des Deutschunterrichts zu erfüllen. Aber daneben sollten uns zur Klassenlektüre einige Bändchen von grösserer Einheit zur Verfügung stehen, z. B. Erzählungen und Gedichte von Joh. Peter Hebel, ein oder zwei Bändchen von Gottfried Keller, ein Bändchen von Storm u. a. Die Erziehungsdirektion könnte sie ebenso gut (vielleicht in Verbindung mit anderen Kantonen) herausgeben wie den Wilhelm Tell. Aber das greift mehr ins Prosabuch hinüber und kann deshalb hier nur gestreift werden.

Welche von den im Lehrplan genannten Aufgaben sollen aufs Konto des poetischen Leseteils gebucht werden? «Der Deutschunterricht soll im Schüler die Freude am Schönen in den Erzeugnissen dichterischen Schaffens fördern.» Daraus lässt sich ohne Zweifel der Grundsatz ableiten:

Eine Gedichtsammlung soll in erster Linie nach künstlerischen Rücksichten aufgebaut sein.

Nur durch die Kunst selbst können wir das Kind (und den Erwachsenen) in die Kunst einführen; nur durch ein schönes Gedicht wird das Kind empfinden lernen, was für eine Schönheit in dem behandelten Gegenstand liegt; nur ein voll zum Ausdruck gelangtes Gefühl wird im Schüler die verwandte Saite wiederklingen lassen.

Wir alle haben es jedoch schon erfahren, wie schwer es ist, in einer Schulklasse dieses Ziel zu erreichen; weil es eben schon für uns Erwachsene nicht leicht ist, den ästhetischen Wert eines dichterischen Produktes zu erfassen. Wie fremd sind vielen Schülern die den Gedichten zugrunde gelegten Stoffe und Probleme! Oft überhaupt nicht geeignet für die Jugend. Oder es steht ratlos vor der tiefen Symbolik der philosophierenden Poesie. Schon allein die gewählte, hohe Sprache schliesst ihm den Eingang zum Verständnis zu. Und doch sind Anlagen im Kinde vorhanden, die uns die Aufgabe zur Pflicht machen und sie uns auch etwas erleichtern: Kinder treten den Dingen mit mehr Glauben entgegen als wir Erwachsene, und Poesie verlangt Glauben; Kinder haben fast immer Freunde am Gereimten, am leicht hingleitenden Rhythmus der Sprache, am sangbaren Lied. Und wenn wir ins Stoffliche hinübergreifen: Den Buben werden die Schwabenstreiche und die Taten Hagens immer imponieren; viele, und zwar gerade die besten unserer Mädchen werden sich nicht verschliessen vor dem Sonntagsmorgen Hebels, vor Uhlands Frühlingsglauben oder Leutholds Heimwehstimmung. Ein in Gedichtform geäussertes Gefühl (in vielen Fällen ja die einzige Form) kann ein normal veranlagtes Kind sicher mitempfunden, wenn auch nicht völlig erfassen, was auch gar nicht nötig ist. Aus all den genannten Bedenken ergibt sich aber die Tatsache,

